

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2020

Letztverbraucher / Firma: -----

Abnahmestelle: -----

Marktlotation: -----

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 nehmen wir folgende Meldung vor:

1. Wir beanspruchen folgende Privilegierung (begrenzte § 19 StromNEV-Umlage) für das Jahr **2020**:

- Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh)
 Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh) [Nachweis per WP-Testat bis zum 31.03. erforderlich.]

2. Auskunft über selbstverbrauchte Strommengen / Weiterleitung an Dritte:

Die im Jahr 2020 von uns aus dem Netz der TraveNetz GmbH (ehemals Netz Lübeck GmbH) an der Abnahmestelle entnommene Strommenge wurde ausschließlich durch uns selbst verbraucht.

Ja **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2020 von uns entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns **selbstverbrauchte Strommenge** betrug: ----- kWh.

- Die im Jahr 2020 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** erfasst.
 Die im Jahr 2020 an einen Dritten weitergeleitete **Strommenge übersteigt 1 GWh**. Für diese Drittmenge soll eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage vorgenommen werden. Eine **Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist dieser Meldung beigefügt.
 Die im Jahr 2020 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden ganz oder teilweise durch **Schätzung oder mit ungeeichten Messeinrichtungen** ermittelt.¹

3. Wir verzichten auf eine Privilegierung bei der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2020.

- Wir bestätigen, dass wir keine Privilegierung bei der StromNEV-Umlage im Jahr 2020 beanspruchen und in der Folge die bezogene Strommenge mit dem hohem Umlagesatz abgerechnet wird.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Für Rückfragen zu erreichen bin ich unter: Tel.: ----- E-Mail: -----

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

¹ Wurden die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62b EEG 2017 bzw. EEG 2021 für die Gewährung etwaiger Privilegierungen erforderlich.